



 Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

Postfach
8026 Zürich
Paketadresse:
Stauffacherstrasse 55
8004 Zürich
Telefon 044 248 21 11
www.Staatsanwaltschaften.z

2750

ref E-4/2014/10003351
Zürich, 13. Mal 2015

Ablage im Fahndungsarchiv

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen

Geschädigte Person	Mustermann Angela , geboren am [REDACTED], [REDACTED] SG und [REDACTED], Finanzermittlerin, wohnhaft [REDACTED] 48 Zürich
Beschuldigte Person	unbekannte Täterschaft
Straftatbestand	Erpressung etc.
Tatzeit	11.09.2014
Tatort	Postdienststelle Aussersihl, 8026 Zürich

1. Mit Eingabe vom 19. Oktober 2014 erstatte die Geschädigte Angela Mustermann bei der Staatsanwaltschaft See / Oberland Strafanzeige gegen eine unbekannt Täter-schaft betr. Erpressung (ad. 1). Die Strafuntersuchung wurde in der Folge mit Verfü-gung vom 19. November 2014 durch die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl übernommen (ad. 5/2).
2. Aus der Strafanzeige der Geschädigten vom 19. Oktober 2014 (act. 1) und den da-mit eingereichten Unterlagen (ad. 3/1-4) geht hervor, dass dieser an deren Wohnad-resse ([REDACTED] 8 Zürich) ein Brief mit folgendem erpresserischen Inhalt zugestellt worden sein soll (vgl. ad. 3/2): "Lass mein - Kapo-Freunde - in Ruhe - sonst Tod - Und - Zahle - Ihnen - Fr 10'000 - Sofort!".
3. Im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens konnte die Täterschaft nicht eruiert werden.



11750

Das Forensische Institut Zürich untersuchte im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 9. Dezember 2014 (act. 4/1) das der Geschädigten per Post zugestellte Couvert sowie das darin enthaltene Erpresserschreiben auf DNA- und daktyloskopische Spuren. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 berichtete das Forensische Institut Zürich (act 4/2), dass für das weitere Ermittlungsverfahren keine daktyloskopischen Spuren zur Verfügung stehen würden, denn sowohl auf dem Couvert als auch auf dem Erpresserschreiben hätten weder Finger- noch Handflächenabdruckspuren sichtbar gemacht bzw. gesichert werden können, welche den qualitativen und / oder quantitativen Mindestanforderungen für eine Weiterverarbeitung genügen würden.

Am 13. Januar 2015 teilte das Forensische Institut Zürich mit (act. 4/3), von der auf dem Erpresserschreiben sichergestellten und dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich weitergeleiteten DNA-Spur (Wattetupfer) habe zwar ein DNA-Profil erstellt werden können, doch dieses sei nicht interpretierbar (kein CODIS-Profil).

4. Die Ermittlungen sind einstweilen abgeschlossen, weitere Beweise sind nicht zu erbringen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft auch von der Geschädigten weiterhin Hinweise entgegennehmen, die der Aufklärung der Straftat dienen. Die Bemühungen zur Ermittlung der Täterschaft sind bis zum Eintritt der Verjährung fortzusetzen, wobei das Verjährungsdatum vorzumerken ist.

verfügt:

1. Die Akten gehen ins Fahndungsarchiv.
2. Die Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl wird beauftragt, die Akten spätestens bei Eintritt der Verjährung am 19. Oktober 2029 vorzulegen.
3. Die Kosten werden vorläufig auf die Staatskasse genommen.

Diese bestehen in:

CHF	600.00	Gebühr für das Vorverfahren
<u>CHF</u>	<u>730.00</u>	Auslagen Polizei
<u>CHF</u>	<u>1'330.00</u>	Subtotal Verfahrenskosten (allfällige weitere
		vorbehalten)
<u>CHF</u>	<u>1'330.00</u>	Total



4. Mitteilung an

- ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vorab zur Genehmigung
- ◆ die Geschädigte
 - Angela Mustermann, [REDACTED] Zürich,
mit dem Hinweis, dass eine weitere Information über den Verfahrensausgang im Falle einer Verjährung nur auf schriftliches Begehren, welches an die Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl zu richten ist, erfolgt.
- ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
- ◆ die Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl unter Hinweis auf Dispositiv Ziffer 2

6. Gegen diese Ablageverfügung können die Betroffenen bei der Staatsanwaltschaft Innerhalb 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. In der Einsprache ist insbesondere darzulegen, welche gezielten Fandungsmassnahmen zur Ermittlung der Täterschaft führen würden.

Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
Büro E 4

Lic. iur Martin Bärlocher
Staatsanwalt

Genehmigt am 22. Mai 2015

Die leitende Staatsanwältin

Deluc U. Frauenfelder Nohl